



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

15. Jahrgang

Ausgabetag: 05.02.2013

Nr. 03

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vernich am 13.03.2013 um 20.00 Uhr in der Alten Schule in Weilerswist-Großvernich, Kirchweg 1	2
2. Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern Betrifft: Reihengrabstätten, Reihenwahlgrabstätten und abgelaufene Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Vernich, Müggenhausen und Lommersum	2
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“	3

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vernich

Am Mittwoch, den 13. März 2013 findet um 20,00 Uhr in der Alten Schule (Clubraum der KG) in Weilerswist-Grossvernich, Kirchweg 1 eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vernich statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages -Jagdbogen 2-
- 4 . Beschluß über die Regelungen gemäß § 8 (3)der Satzung
(Einzelfälle§ 8 (2) g der Satzung)
5. Jahresrechnung 2012 / 2013
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
8. Beschluß über den Haushalt 2013 / 2014 (1.4.13-31.3.14)
9. Aktueller Bericht des Jagdvorstehers u.a.(Gutachten L33)
10. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertreter
11. Verschiedenes

Josef Klein, Jagdvorsteher

Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern

Betrifft:

Reihengrabstätten, Reihewahlgrabstätten und abgelaufene Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Vernich, Müggenhausen und Lommersum

Hiermit wird gemäß § 12 (4) und § 13 (1) in Verbindung mit § 24 (2) der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht, dass auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Vernich, Lommersum und Müggenhausen ab dem 6.05.2013 alle Reihengräber, Reihewahlgräber und Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit bis zum 31.12.2012 abgelaufen ist, eingeebnet werden.

Einige Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte konnten trotz Nachforschung nicht ermittelt werden. Diese werden hiermit gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weilerswist unter der Rufnummer 02254 – 9600 171, Ansprechpartnerin Frau Hackhausen, umgehend zu melden.

Die Ruhefrist für folgende Grabstätten ist abgelaufen:

Bestatteter/Bestattete	letzte Bestattung	Grabnummer
Lina Elisabeth Reinhardt (Reihengrab)	1987	LH 05-01
Josef Kreuzberg (Doppelwahlgrab)	1987	NB 11-06/05
Gertrud Schiffer (Doppelwahlgrab)	1987	VB 04-08/09
Jakob Kübbeler (Reihenwahlgrab)	1986	VB 10-06/07
Ernst Gieseke (Reihengrab)	1987	VE 07-11
Heinrich Friedrich Adolf Imbach (Reihengrab)	1987	VB 21-03
Gertrud Giersberg (Doppelwahlgrab)	1986	VB 19-08/09

Die Einebnung erfolgt ab der 19. Kalenderwoche 2013 durch den Bauhof. Liegen der Verwaltung bis zum 05.05.2013 keine Erklärungen der Nutzungsberechtigten vor, so erfolgt die Einebnung auf dem Wege der Ersatzvornahme. Die dadurch verursachten Kosten werden per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör werden nicht aufbewahrt. Gräber für die bereits ein Einebnungsauftrag oder eine Erklärung zur Einebnung durch den Nutzungsberechtigten vorliegt, sind von dieser Terminankündigung nicht betroffen.

Peter Schlösser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 31.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 73 - 3. Änderung „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan liegt südlich der L 163n im Südosten des Hauptortes Weilerswist. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 72 und im Westen an die Trasse der Bahnlinie Köln – Euskirchen an.

Inhalt

Zur Klarstellung der im Bebauungsplan Nr. 73 zulässigen Gebäudehöhen wurde eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die hierfür maßgebliche Geländehöhe durchgeführt. Dies ist insbesondere für die an der Grundstücksgrenze zulässigen baulichen Anlagen (z.B. Garagen und Carports) von Bedeutung. Diese textliche Ergänzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73.

Da die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 - 3. Änderung „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 73 - 3. Änderung „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen,

1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Peter Schlösser
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>